

11

Schreiben

An
Eine Hochlöbl. allgemeine
Reichs : Versammlung

In Sachen

Ihro Hochfürstl. Durchleucht Herrn
Landgrafen Wilhelms zu Hessen : Cassel
als Regierenden Grafens zu Hanau

Contra

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz
Mit beyliegender vorläuffiger
kurzer Vorstellung zc.

Den Hanauischen Antheil am
Frei : Gericht vor dem Berg
Welmisheim betreffend.

ANNO MDCC. XXXVII.

11
Schreiben

me
eine Hochw. Allg. d. m. d.

Paulinische: Briefe

in d. m. d.

des Paulinischen Briefes d. m. d.
des Paulinischen Briefes d. m. d.
des Paulinischen Briefes d. m. d.

und

des Paulinischen Briefes d. m. d.

des Paulinischen Briefes d. m. d.

des Paulinischen Briefes d. m. d.

ANNO MDCC XXXVII



Son Gottes Gnaden Wilhelm
Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld /
Graf zu Katzenellenbogen / Diez / Ziegenhain /
Nidda / Schaumburg und Hanau 2c. Ihro
Königl. Majestät in Schweden Statt-
halter über Dero Hessische Landere.

Unsere freundlichen, günstig und gnädigen Gruss auch
geneigten Willen zu vor.

Hoch- und Wohlwürdige / Hoch- und Wohl-
gebohrne / Wohl- auch Edle / Beste / Ehrenveste
und Hochgelahrte / des Heil. Röm. Reichs Chur-
fürsten / Fürsten und Ständen / auf fürwährendem
Reichs- Tage / Bevollmächtigte Räte / Bots-
schafftere und Gesandte! Besonders liebe Herren/
und liebe Besondere.

Es ist Reichs-kündig, in was vor Strittigkeiten Ich oc-
casionē des so genannten, seith vier hundert und
mehr Jahren der Graffschafft Hanau incorporirt ge-
wesenen Frey- Gerichts vor dem Berg Alzenau mit
des Herrn Churfürsten zu Maynz Lbd. gerathen bin.

Nun habe wohl nichts weniger vermuthet, als daß das
Kaysersliche

Kayserliche und des Reichs Cammer-Gericht zu Weßlar, wo selbst vor ohngefahr einem Jahr in eben dieser Sache ein Mandatum de non amplius turbando in possessione legitime apprehensa S. C. erkannt ist, oder vielmehr einer und der andere aus Ihren Mitteln gegen die Ihnen so klar vorgeschriebene Reichs-Satz- und Ordnungen angehen oder etwas verhängen würde, daß da in re & modo uff keimerley Weise bestehen mag, sondern wieder Recht und Billigkeit offenbahr angehet, und einem jeden Reichs-Constitutions-mäßige Justiz zu erlangen alle Hoffnung benimmet.

Ich muß aber gegen alle gehabte bessere Zubericht und mit äusserstem Besremden nunmehr vernehmen, uff was vor eine unerlaubte Weise der Cammer-Richter Baron von Ingelheim sich in dieser Sache von Anfang bis zu Ende betragen, und wie unverantwortlich Er mit Zerriß-Veränder- und Besetzung des Senats, Ernennung des Correferenten und forairung der Majorum verfahren, und sonst allenthalben über die Cammer-Gerichts Ordnung-letzteren Visitations-Abschied und gemeine Rechte hinausgegangen, folglich alle Künste und Mittel angewendet worden, um vorerwehntes Mandat wieder cassiren zu machen, daß da nach reiflicher der Sachen Erwegung rechtmäßig und zwar zu verschiedenen mahlen, erkannt worden. Wie solches in anliegender Vorläuffigen kurzen Vorstellung und deren Beylagen des mehrern dargethan ist, und hiernächst erforderenden Falls noch weiter und umständlicher ausgeführt werden soll.

Es thut Mir zwar leid daß diesen Hochlöblichen Reichs-Convent mit dergleichen Sachen beschweren muß. Meine Intention ist auch gantz und gar nicht, durch diesen ausbringender Noth an Kayserl. Majestät und das Reich genommenen Recurs, den Lauff der Justiz zu hemmen, sondern Ich wurde Mich einem rechtlichen Urtheil gerne unterworfen haben, wosern nicht die Schrancken der Rechte und Reichs-Gesetze gang überschritten, und dergestalt der Weg zum völligen Umsturz des Justiz-Wesens im Reich gebahnet würde. Da nun kein Staat ohne dieselbe bestehen mag, sondern deren administration unter die vornehmste Staats-Geschäfte billig mit gehöret, so ist dem gesamten Reich daran gelegen, daß bey gegenwärtigem Vorfall, nach denen deutlich vorgeschriebenen Regula untersucht werde, wie es mit dem Cammer-Gericht zu Weßlar bewandt? Ob daselbst unvarthbeyische Justiz zuhoffen? Und auf was Art in gegenwärtiger
das

das Erz-Stift zu Maynz betreffenden Sache zu weit gegangen sey?

Der Westphälische Friedens-Schluß und jüngere Reichs-Abschied geben hierunter Maas und Ziehl, daß dergleichen Vorfälle vor Kayserl. Majestät und das Reich gehören; Und wann ein zeitiger Cammer-Richter, und wer benebst Ihm einerley Vorsatz hat, mit denen Ihnen allerseits vorgeschriebenen Gesetzen gleichsam solten spielen, und dasjenige vor Recht ausgeben können, was Sie nach eigener Willkühr nur immer gut finden, und dem Unrecht-habenden Theil gönnen wollen? So wurde es bald ein wunderlich Aussehen im Reich gewinnen, und keiner bey dem seinigen mehr sicher seyn. Meines Orths fordere und begehere weiter nichts als Recht, welches verhoffentlich Mir nicht versagt werden wird. Und gleichwie Ich darvor halte, daß es vor der Posterität unverantwortlich wäre, wann Ich Mir bey Meiner klar- und offenbahren Befugnuß, durch unerlaubte und in denen Reichs-Satzungen höchst verbottene Wege, Land und Leute hinweg nehmen und absprechen lassen solte; So kan Ich, ob schon wider Willen, nicht entübriget bleiben, gegen die in obberührter Frey-Gerichts-Sache bey dem Cammer-Gericht zu Wezlar vorgegangene injustificirliche irregularitäten und nullitäten, an eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung zu Erlangung unpartheyischer Justiz die Zuflucht zu nehmen. Und weilen denen hierbey obwaltenden besondern Umständen nach, sothaner Recurs umsomehr gegründet und denen Reichs-Gesetzen gemäß ist, da das Cammer-Gericht aller geschenehen Vorstellungen ohnerachtet, weder unpartheyische Justiz leisten, noch an die eingelegte Protestation und gethane Anzeige, daß man bey solchen Umständen ad Comitia zugehen, gendthiget seyn würde, sich im geringsten kehren wollen; So muß ich nothwendig da Schutz, Hülffe und Recht suchen, wo besagtes Cammer-Gericht sein Wesen und Authorität her hat, und solcherley Rechts- und Reichs-Satzungs wiedrige Ausschweifungen untersuchen lassen: und davon Rechenschaft geben muß. Dann so bald mehr besagtes Cammer-Gericht von allen Gesetzen und Ordnungen gestiffentlich abgethet, worauf sich die demselben anvertraute Jurisdiction gründet, so fällt dieselbe ganz weg, und der Stände ihre Beschwerden gehören alsdann, weil sie legum lationem, interpretationem & custodiam concerniren, allerdings unter diejenige Comititalia welche per ^{sum} gaudeant &c. zum Reichs-Tage verwiesen seyn;

Zumassen Kayserl. Majestät und dem Reich hoch daran gelegen ist, daß der Cammer-Richter so wenig als einer von denen Assessoren, die gesetzte-Schrancken nicht überschreiten dürfen, sondern Ihr Ambt, welches blos und allein in applicatione der Reichs-Satzungen ad factum speciale, bestehet, nach denen Reichs-Grund-Gesetzen exerciren, und darnach pflichtmäßig urtheilen, auch die Stände in modo procedendi dargegen nicht beschwehren.

vid. Lect.
jur. publ.
Tom. X.
pag. 253.
seqq.

Welchemnach von Gesanten Reichs wegen vornehmlich Sorge zutragen ist, daß einem jeden gleiches Recht, ohne Ansehen der Person, wiederfahre, bevorab in wichtigen Land und Leutliche betreffenden Sachen, welche ehedessen gar von denen Römischen Kaysern, mit Zuziehung einiger Chur- und Fürsten, oder auch auf offenen Reichs-Tägen selbst verhöret und entschieden worden, und das darum: weil die Stände des Reichs allemahl bey denen Kaysern in besonderer consideration und nicht wie bloße privat-Partheyen geachtet gewesen, inmassen Kayserl. Majestät nach Maas des Westphälischen Friedens-Schlusses Art. 5. §. 54. selbst in dergleichen Fällen der Chur- und Fürsten Ihre Meinung zuerfordern sich vorbehalten, folglich wird auch in gegenwärtiger Sache, dem Herrn Cammer-Richter und wer mit Ihm theil an diesem Verfahren genommen, zu desto schwerern Verantwortung gereichen, daß Sie dieselbe allenthalben leicht- und geringer als die schlechteste Parthey-Sache eines privati geachtet und tractiret haben. Dahero und weilen bey denen mit untergelauffenen evidenten nullitäten sich offenbahr zu Tage legt, wie wenig Hoffnung Ich habe, durch Ergreifung eines wieder dieses nichtige und widerrechtliche Urtheil sonsten gewöhnlichen remedii, zu einer von Rechts-wegen sich gebührenden Remedir und Reformation desselben, mithin zu einer Rechts- und Reichs-Satzungs-mäßigen Entscheidung und unpartheyischen Justiz am Cammer-Gericht selbst gelangen; So werde um so viel do weniger zuverdencken seyn, wann Mich an eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung wende, bevorab da alle Meine Beschwerden vornehmlich und directè gegen das Cammer-Gericht, ins besondere aber gegen den Cammer-Richter selbst, angehen, und noch in frischem Andencken ruhet, daß als das Hoch-Stift Würzburg in der bekanten Wiegandischen Sache, sich über eben dergleichen irregulairès Verfahren des Cammer-Gerichts bey einer allgemeinen Reichs-Versammlung beschwehret, Ihre Kayserl. Majestät

vid.
Staats-
Cansl.
part. V.
pag. 692.

stätt vermittelst eines unterm 7. Julii 1701. an das Cammer-
Gericht erlassenen Kayserl. Rescripts, allergnädigt Recht, billig
und nöthig gefunden, zu hebung dieses wegen der Consequenz
gemeinen Gravaminis, den Herrn Bischöffen nicht ohngehört zu-
lassen, sondern das Cammer-Gericht überdiese irregularität zur Re-
chenschaft zu fordern, und demselben inzwischen alles fernere Ver-
fahren zuverbiethen; Wie dann per Conclusum Trium Colle-
giorum & approbationem Caesaream, laut adjuncti, diese Sa-
che endlich dahin terminiret worden: daß deren Ausmachung
durch eine extraordinaire Reichs-Deputation geschehen solte.
Welches um so viel do mehr in gegenwärtigem Fall statt finden
muß, da jene Wiegandische Sache nur mehrentheils bloße inju-
riöse Worte betroffen, die Frey-Gerichts-Sache hingegen Land
und Leuthe concerniret, mithin weit grössere und wichtigere Ur-
sachen hierbey obwalten, warum Meine Gravamina nicht unge-
hört gelassen werden können.

Nachdem nun Ihre Kayserl. Majestät auch dem gesanten
Reich überhaupt, und einem jeden Stand desselben ins Besonde-
re zum höchsten daran gelegen, daß das Cammer-Gericht zu
Beylar, wann dasselbe anders noch ein Reichs-Gericht seyn und
bleiben, und in seine vorherige alte Verdorbenheit nicht gar wie-
der zurückfallen und versinken solle, einem jeden ohne Ansehen
der Person, nach Vorschrift derer Reichs-Satzungen, Visita-
tions-Abschieden und Rechten Justiz administriren, und die Ab-
oder Zusprechung ganzer Aempter und Land und Leuthe, weder
auf verbottene Neben-Absichten, noch eines einzigen ohne dem
præoccupirten und aus Rechts-begründeten Ursachen recu-
situm Assessoris Votum gesetzt werde, mithin derjenige tort, wel-
chen man in dieser Sache Mir und Meinem Fürstlichen Haus zu-
zufügen gesucht, nicht auch andern wiederfahre, und dann das um
der schädlichen Consequenz willen hierunter verstrickende gemei-
nes Interesse sämtlicher Stände des Reichs sich hierbey allent-
halben zu heitern Tage leget; So habe ich auch zu diesem Hoch-
löblichen Reichs-Convent die gute Zuversicht, die anwesende
vortrefliche Rätthe, Botschafften und Gesandte, werden Dero al-
lerseitigen Gnädigt- und Gnädigen Hren, Obern und Comitten-
ten, diese Meine Angelegenheit zu einem ersprießlichen Erfolg der-
gestalten einzuberichten und vorzustellen belieben, damit Dieselbe
auf die in obangeführter Beylage enthaltene Umstände, rechtliche
reflexion zu machen, und durch ein allgemeines Reichs-Con-
clu-

elufum die Sache dahin zu vermitteln sich gefallen lassen wollen, auf daß nicht nur vorerst am Cammer-Gericht aller weitere Process und Verfahren, so, wie es nach genommenen Recursu ad Comitata die Reichs-Verfassungen ohnedem mit sich bringen, eingestellt, nicht weniger vom Selben, ein Bericht, wie auch die angefallene Vota erfordert, und so dann nach deren genauen Einsicht, die oft erwehnte nichtige und wiederrechtliche Urtheil cassiret, aufgehoben, und für nichtig erkläret, mithin der über vier hundert Jahr unverruckt hergebrachte auch vom Cammer-Gericht selbst, anfänglich zu zweymahlen vor rechtmäßig erkante- und bis hierhin ruhig continuirte Possessions-Stand des Hanauischen Antheils am Frey-Gericht, als worum noch zur Zeit alleine gestritten worden, vermittelst einer extraordinairten Reichs-Deputation oder sonst in andere von Ihro Kayserl. Majestät und dem gesamten Reich zubelebende rechtliche Wege, gründlich und unpartheyisch untersucht und entschieden: inzwischen aber Ich nach Maas der Rechte bey diesem uralten Hanauischen Pertinentz-Stück, als Universal-Erbfolger in der ganzen Graffschafft Hanau Münsenberg, ruhig und ohnbeeinträchtigt gelassen werden möge. Verbleibe übrigens denen Herren und Ihnen zu erweisung Freundschaft und affectionirten- auch Gunst und gnädigen Willen jederzeit bereit und beygethan. Datum Cassel den 16. Aprilis 1737.

Derer Herren und Ihrer

Freundwilliger auch ganz
wohl affectionirter

Wilhelm, Land-Graff

Inscriptio

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl- auch Edlen, Vesten, Ehrenvesten und Hochgelehrten, des Heiligen Römischen Reichs Chur-, Fürsten, Fürsten und Ständen, auf fürwährendem Reichs-Tage Bevollmächtigten Rätthen, Botschaftlern und Gesandten.

Meinen besonders lieben Herren und
lieben besondern

Regensburg

Vorläufige kurze
Vorstellung

Derer
bey dem
Sammer = Gericht zu Wehlar
Gegen

die Ordnung / Visitations-Abschied und gemei-
ne Rechte vorgegangenen

**NULLITÄTEN und IRREGU-
LARITÄTEN**

In Sachen
Ihro Hochfürstl. Durchleucht Herrn
Landgrafen Wilhelms zu Hessen, Cassel
als Regierenden Grafen zu Hanau

Contra
Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz
Mit Beylagen sub lit A. B. C. D.
& E.

Den Hanauischen Antheil am
Frey = Gericht vor dem Berg
Welmisheim betreffend.

ANNO MDCC. XXXVII.

Verordnungs

Verordnung

des

Landes

Landes-Verordnungs-Commissar

des

Landes-Verordnungs-Commissar

NULLUM IN IRREGU-

LARUM

in

Landes-Verordnungs-Commissar

Landes-Verordnungs-Commissar

Landes-Verordnungs-Commissar

des

Landes-Verordnungs-Commissar

Landes-Verordnungs-Commissar

& F.

Landes-Verordnungs-Commissar

Landes-Verordnungs-Commissar

ANNO MDCC. XXXVII



§. I.



Se Herren Grafen zu Hanau haben unter andern zu der Graffschafft Hanau-Münzenberg gehörigen Länden, auch Thren umbaares Geld erkauften Antheil an dem sogenannten Frey-Gericht vor dem Berg Welmüßheim anfänglich mit denen Herren von Eppstein und nachhero mit dem Erzbischoff Maynz in Gemeinschaft besessen und innen gehabt; Als nun der Hanauische sämmtliche Manns-Stamm mit Herrn Grafen Johann Reinhard zu Hanau dem letztern männlichen Erben, in nechst abgewichenen 1736ten Jahr gänglich erloschen und abgegangen, mithin der Fall erschienen war, da das Fürstl. Haus Hessen-Cassel in Kraft dessen Erb-Rechts und hierüber Anno 1643. noch weiters errichteten auch von Thro Kayserl. Majestät Anno 1733. auf das allerverbindlichste bestätigten und garantirten Pacti Successorii, zur Universal-Erb-Folge in der ganzen Graffschafft Hanau-Münzenberg, nichts davon ausgeschlossen, gelangen solte; So wollte Chur-Maynz als Mit-Herr, aus allerhand zusammen gesuchten, aber auch, wie hernechst bey Ausführung der Haupt-Sache der ganzen unpartheyischen Welt klar und deutlich vor Augen gelegt werden soll, auch bereits zum Theil ja verhoffentlich gemugsam, in der Anno 1736. durch den Druck publicirten Piéce sub rubro: Species Facti & Status causæ tam in possessorio quam petitorio, dargeleget worden ist, allesammt ungegründeten und unrechtmäßigen Vorwendungen zu dem Hanauischen Antheil besagten Frey-Gerichts, sich gewaltthätiger Weise und wiederrechtlich eindringen.

§. 2.

Zu dem Ende wurden bey des Herrn Grafen zu Hanau zunehmender Leibes Schwachheit von Ertzhen Chur-Maynz

Maynz zu einer anmaßlichen Possessions, Ergreifung gar frühzeitige Anstalten gemacht, und einige Churfürstl. Commissarii in das Frey. Gericht abgeschicket, um in Zeiten bey der Hand zu seyn, welche aber nicht einmahl des Herrn Grafen Todes-Fall abwarteten, sondern allschon am 27. Martii 1736. gegen Abend, mithin zu einer solchen Zeit, da der Herr Graf, welcher am 28. Martii Abends um drey Viertel auf sieben Uhr verstorben ist, noch würcklich am Leben, und in Ansehung desselben possessio nondum vacua gewesen, sich anmaßeten, vermittelst nichtiger Anschlagung derer Chur-Maynzischen Wappen-Bleche, von dem Hanauischen Antheil an diesem Frey. Gericht, die Possession zu ergreifen. Jedoch und weilen man Chur-Maynzischer Seits nachhero den Irrthum wahrgenommen, und daß der Herr Graf allererst über 24. Stunden hernach Todes verblichen, erfahren, einfolglich wohl zum Voraus gesehen, daß diese füreilige und nichtige apprehensio possessionis nondum vacuae, dem Erb-Erbschaft Maynz weder im possessorio summariissimo noch ordinario zu dem allergeringsten Behuff oder Vortheil dienen würde; So suchte man sich auf eine andere noch unerlaubte Art zu helfen. Des Endes mußte der Maynzische Notarius Knoppf, ein Notariats Instrument auskünsteln, und darinnen attestiren: daß Er am 28. Martii dicti anni Abends nach 6. Uhr, zu Alkenau das Chur-Maynzische Wappen-Blech noch angeschlagen gefunden, sofort sich nach Michelbach und Kalberau begeben, und die vorherige Possession von neuem ergriffen hätte, dessen unwidersprechliche Falschheit, sich nicht nur aus der ratione temporis & distantiae locorum obwaltenden Unmöglichkeit von selbstem veroffenbahret, sondern auch noch weiter durch ein dissertig producirtes Notariats-Instrument entdeckt und ans Licht gestellet worden.

Vid. Lit. Y. in
Spec. Faci.

§. 3.

Dahingegen haben des Herrn Landgraffens Wilhelms zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchleucht als nunmehriger Universal-Erb-Folger und Landes-Successor der ganzen Graffschaft Hanau-Münzenberg, nach des Herrn Grafen würcklich erfolgtem Absterben am 29. Martii früh Morgens, und ehe noch die Chur-Maynzische Commissarii von diesem Todes-Fall die allergeringste Nachricht gehabt oder haben können, einfolglich zu der Zeit, da die possessio eben vacua worden, am allerersten in Rechts-behöriger Ordnung von dem Hanauischen Antheil am Frey. Gericht, nicht nur Besitz nehmen lassen, sondern auch als man Chur-Maynzischer

Seiths seine widerrechtliche Beeinträchtigung mit gewehrter Hand und Gewalt durchsetzen wollen, an dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Wezlar ein Mandatum de non turbando in compositione legitime apprehensa sed via juris non facti procedendo S. C. cum citatione ad videndum se manuteneri, extrahiret. Wobey sich jedoch gleich anfänglich eine gar deutliche und merckliche Probe von des Herrn Cammer-Richter Baron von Ingelheims in dieser ganzen Sache bezeigten Partheylichkeit, bey Ausfertigung, dieses gegen seinen Wunsch und Willen ertauenten Mandati darinnen geäußert hat, daß der Cansley-Verwalter Drefanus, als das Mandat würcklich expedirt und die Cansley-Tax bezahlt gewesen, gleichwohlen dasselbe ehe und bevor er schwarz und weiß, das ist: Antwort von Maynz hätte, gegen den ausdrücklichen Inhalt der

Cammer-Gerichts Ordnung Part. 1. tit. XXVII.

§. 3.

nicht extradiren dürfen, sondern sich damit entschuldiget: daß es Ihm von gewissen Herren verboten wäre; Wie dann auch die Extradition dieses bereits expedirten Mandati eben der nicht zu erhalten gewesen, bis unterm 13. April in ple- Lit. X. in Spe-
cie Faci.no decidiret worden, daß solches zur behörigen Insinuation un-
verzüglich herausgegeben werden sollte.

§. 4.

Nachdem nun dasselbe endlich extradiret und verabsolget, so fort zu Maynz behörend insinuiret worden; So hat man von Seithen des Erz-Stifts auf Mittel und Wege gedacht, wie der Sachen eine andere Tour gegeben, und das ergangene Mandat durch ein zu erschleichen gesuchtes Gegen-Mandat hinwiederum vereitelt werden möchte. Zu Erreichung dieses Endzwecks bemühetete man sich von Seithen Chur-Maynz die Schöpffen, Vorstehere und Unterthanen des Frey-Gerichts durch Gewissens- und andere Zwangs-Mittel gegen Ihren neuen Landes- und Mitherrn aufzureißen, und von der schuldigen Erb- und Landes-Huldigung auf alle Weise abzuhalten, und als solche gleichwohlen von denen treu gesinnten Unterthanen abgelegt würde, die Befolgung derselben durch öffentlich angeschlagene Patenten zu verbieten, worüber ein solcher Aufstand im Frey-Gericht erregt worden, daß man sich disseits genöthiget befunden, vor- und nach der Huldigung, vermittelst Abschickung einiger Mannschafft die aufgestandene Renitenten in denen behörigen Schranken

B

zu

zu erhalten, und die Häbelsführer unter demselben zur verdienten Straffe zu ziehen.

Dieses alles suchte Chur:Mayntz sich zu Nus zu machen, und kam deswegen zu Anfang des Monaths May 1736. mit einer weitläufftigen Vorstell: und gehässigen exaggerirung aller dieser Unruhen, worvon man doch Chur:Mayntzischer Seits einzig und allein fax & tuba gewesen, an dem Kay:serl. Cammer:Gericht ein, in Hoffnung hierdurch ein Mandatum de lite pendente nihil innovando & non attentando zu erschleichen, und dadurch das vorige Mandat hintwiederum in der That zu vereiteln.

Der Herr; Cammer:Richter Baron von Ingelheim erwies sich auch nach seiner in dieser Sache von Anfang bis zu Ende bezeigten Partheylichkeit, hierbey sehr geschäftig, schickte, ohnerachtet damahlen bey vier Tagen Ferien gewesen, die Chur:Mayntzische Supplication ad aedes, und wollte die Sache in wäährenden Ferien vorgenommen haben; Allein damahlen konte Er dennoch nicht zu seinem Zweck gelangen, ins dem diese Chur:Mayntzische Supplication weder in denen Ferien vorgenommen, noch das gesuchte Mandat erkannt, sondern ausdrücklich und mit der angefügten Clausul abgeschlagen worden; „Wie man sich zu der Hochfürstl. Heßens: Hanauischen Regierung versehe, daß dieselbe die Unterthanen, falls diese sich Pflicht:mäßig betragen würden, nicht weiter beschweren werde. Dergestalt daß des Herrn Land:grafen Wilhelms Hochfürstl. Durchleucht hierdurch im Possessorio Summariissimo manuteniret seyn, und also der ganze Mandat-Process eo ipso seine abheßliche Maaß bekommen, weilen nach des Cammer:Gerichts selbst eigenen in unzähligen Fällen geäußerten principiis das ordinarium & petitorium dahin nicht gehöret, und ob schon

§. 5.

Das andere Theil es dahin zu bringen gewußt, daß bereits den 18. Junii vorigen Jahrs, die communication Ihrer gegen die offenbahre Wahrheit angegangener Exhibitorum, vermöge Urtheils sub lit. A. abgeschlagen und dazu noch der in denen Reichs:Gefetzen bestimmte terminus legalis ad replicandum uf drey Wochen, ganz ungewöhnlicher massen in dieser importanten Sache restringiret worden: So möchte jedoch der Cammer:Richter aus denen abgelegten Votis haben angefangen zu mercken, daß bey dem allen Er dem Erst:Stiff

Lit. A.

Stift Mayntz wenig vorträgliches versprechen könnte, was fernie nicht der Senat verändert und so ausgekünstelt würde, wie Er vermeynte, daß alles nach der Chur: Mayntzischen intention ausschlagen müste. In der

Cammer- Gerichts Ordnung Part. I. tit. X.

§. II.

wird dem Cammer: Richter überhaupt eingebunden, wie dann ohnehin recht und billich ist, daß die Senatus nicht gefährlicher Weise oder ohne Rechts: erhebliche Ursachen geändert, noch die Persohnen abgewechselt werden sollen: Und in dem letztern

Visitations- Abschied de anno 1713. §. 36.

wird auf das neue verordnet: Daß der Cammer: Richter in Bestellung derer Senatum oder etwa nöthiger Adjunction mehrerer Besißer, sich unpartheyisch bezeigen solle. In dieser Frey: Gerichts Sache aber hat Derselbe vorerst den Extra-judicial Senat, worinnen das Mandat gegen Chur: Mayntz erkannt worden, sofort zerrissen, und diejenige Assessor nehmlich den von Jodoci und den von Brand, so pro decernendo Mandato votiret gehabt, dabon weggenommen, hingegen den Assessor von Deel dabey gelassen, untrachtet Er Cammer: Richter vorhin in offenem Rath Selber erkannt, daß dieser Deel im Verfolg, und wann die Sache judicial werden würde, von deswegen nicht dabey bleiben könnte, weilen Er aus Mergernuß, daß Er allein das Mandat nicht zu hindern vermocht, sich gegen erwehnten Assessor von Brand ganz unanständig mit äußerster Heftigkeit usgeführt, oder deutlicher zu sagen, vor Chur: Mayntz sich offenbahr partheyisch erwiesen.

Hiermit war es auch noch lange nicht genug, sondern als der neue: und zweyte Senat schon würdlich constituirte gewesen, und über ein halb Jahr in der Sache geseßen hatte; So hat der Cammer: Richter kurz vorher, und da eben mit der Relation angefangen werden sollen, einen alten Evangelischen Assessor, von welchem Er versichert war, daß derselbe gerade durchgehen würde, ohne die geringste Ursach und gegen die ausdrückliche Verordnung vorherührten Visitations- Abschied de Anno 1713. §. 36. aus diesem Senat wieder heraus genommen, und dargegen einen neu angekommenen hinein gethan, ja gar einen Catholischen Assessor, welchen Er nicht ganz nach seinem Sinn und vor das Chur: Mayntzische Interesse portirt zu seyn glaubete, ebenfalls heraus nehmen wolten, und also an diesem Senat so lang und viel gekünstelt, biß Er

Er denselben nach seinen gehegten Neben- Absichten bey- sam- men zu haben vermeynete.

§. 6.

Nächstdem ist gar wohl und heilsamlich auch mit gutem Vorbedacht in der

Cammer- Gerichts- Ordn. P. I. tit. XIII. §. 10^r

versehen

„ daß im Rath zu Verfassung der End- Urtheile NB.
 „ mit denen Grafen und Freyherrn (worunter notorie
 „ die Præsidenten verstanden werden) nicht minder dann
 „ NB. acht Beyßiger seyn sollen. Und darneben weiters
 verordnet:

„ So sichs begeben, daß die Assessores in Votis spännig und
 „ in zwey gleiche Theil zerfielen, oder aber daß unter achtten,
 „ Drey aus wichtigen, ansehnlichen und tapfferen Ursachen
 „ einer andern und sondern Meynung seyn würden, so soll
 „ alsdann die Sache oder Punct darinn Sie streitig, an den
 „ Cammer- Richter und die andern Assessores gelangen, und
 „ zu derselben Ermessenheit stehen, zu solcher streitigen Sa-
 „ chen oder Puncten, nach Gelegenheit Größe und Wichtig-
 „ keit derselben, etliche aus denen Beyßigern zu verordnen,
 „ oder aber dieselben in dem andern Definitiv- Rath, oder so
 „ es für gut angesehen, in vollem Rath fürzunehmen, die Re-
 „ lationes wiederum anzuhören, und sich einer Urtheil zu ver-
 gleichen.

Welches von Kayserl. Majestät, wie auch Churfürsten, Fürsten und Ständen um deswillen aus guter und reiflicher Überlegung also verordnet worden, damit die Ab- oder Zuerkennung dergleichen wichtigen, und besonders Land- und Leuthe betreffenden Sachen, nicht uf eines einzigen Mannes entweder aus Unwissenheit derer Rechte, oder aus Partheylichkeit und sonstigen verbotenen Neben- Absichten abzulegendes Vorum ankommen, oder durch dessen Ubergang zur andern Parthey, majora gemacht werden sollen, weshalb auch dieses alles seiner Wichtigkeit nach in dem letzteren

Visitat- Abschied de anno 1713. §. 36.

gar wohl bedächtlich und mit folgenden Worten wieder-
 hohlet, und dem Cammer Richter eingebunden wird:
 „ Fürnehmlich aber dasjenige, was auf den Fall da einige
 „ Beyßiger aus wichtigen Ursachen einer andern Meynung
 „ als die Majora seyn würden, hiebepor heylsamlich verord-
 net

„ neſ NB. nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung
 „ Part. I. tit. XIII. §. 10. Weiter ordnen ic. ic. genau zu be-
 „ obachten.

Diesem aber ſchnur ſtracks zu wieder, hat der Cammer-
 Richter Baron von Ingelheim, in gegenwärtiger Land- und
 Leuthe betreffenden wichtigen Sache, zu Abfaſſung des Endes-
 Urtheils den Senat nicht mit acht, ſondern nur mit ſechs
 Aſſeſſoren beſtellt: Er hat bey demſelben nicht die Präſidenten
 mit beyſitzen laſſen, ſondern, als dem ſicheren Vernehmen nach,
 einer von denen Cammer-Präſidenten dem Senat beywohnen
 wollen, ſolchen vielmehr wieder aus dem Senat hinaus getrie-
 ben. Und da gleichwohl bey allen dieſen gebrauchten Kün-
 ſten, zwey Aſſeſſores ſo thanen Senats aus wichtigen ansehn-
 lichen und tapfferen Urſachen, vor das Fürſt. Hauß Heſ-
 ſen-Caſſel votiret, einſolglich der dritte, ohne dem aus er-
 heblichen Urſachen recurrirte Chur-Sächſiſche Präſentatus
 Aſſeſſor von Miltiz, um do weniger durch ſeinen Ubergang die
 Majora ausmachen können; So hat dennoch der Herr Cam-
 mer-Richter vorerwehnter Cammer-Gerichts Ordnung und
 Viſitations-Abſchied gemäß, keine Adjunction mehrerer Af-
 ſeſſorum verſüget, noch dieſe Sache in vollem Rath fürneh-
 men, vielweniger von neuem in reiffliche Überlegung ziehen
 laſſen, ſondern die Caſſation beſagten Mandats ſchlechter dings
 auf dieſe alſo ausgefünte Majora geſetzt.

§. 7.

Ferner wird nicht nur in denen allgemeinen Rechten,
 ſondern auch der

Cammer-Gerichts Ordn. Part. I. tit. XIII. §.
 13. & 14.

verordnet: Daß wann ein Beyſitzer einer Parthey bergestalt
 ten, daß Er de jure recurrirt werden möchte, verwand und
 zugethan, ſich derſelben Sache gänzlich entſchlagen ſolle.
 Und in dem

Concept Cammer-Ger. Ord. Part. I. tit. XII. §. 4.
 ſub lit. C.

wird wiederhohlet:

„ daß demjenigen Beyſitzer, ſo einige Affection zu einer Sa-
 „ che ſeiner Freunde, Lands-Leuthe, und NB. anderer Ver-
 „ wandniß halben, tragen möchte, dieſelbige Acta nicht
 „ übergeben werden ſollen.

Es ist nicht weniger aus der

Cammer: Ger. Ordn. Part. I. tit. VIII.

bekannt: Daß die von einem Stand præsentirte Assesores denselben bey dem Cammer: Gericht repräsentiren, und an dessen Statt daselbst sitzen; Wie solches aus dem Königlich: Preussischen unterm 23. April 1703. aus Cammer: Gericht erlassenen: und in der von damahligen Präsidenten und Assesoren unterm 10. und 30. April 1704. in der Dzwischen Receptions: und Pyrcischen Suspensions: Sache in Comitiiis übergebenen Schreiben, in mehrerem zusehen, und überhaupt bekant ist, was vor besondere Achtung die Assesores præsentati vor Ihre præsentirende Stände zu haben pflegen, mithin in solchen Sachen, woran deren Hof Theil nimmt, oder auf einigerley Weise darbey interessiret ist, vor unverdächtige Votanten nicht gehalten werden können.

Nun aber, haben Weyland Ihre Königl. Majestät in Pohlen als Churfürst zu Sachsen, in Dero unterm 17. Novembris 1717. „ an Chur: Mayntz ausgestellten Revers versichert, daß Diefelbe das Chur: Mayntzische Interesse wegen des Frey: Gerichts, best: möglichst befördern helfen, „ und solches ebenfalls durch die Ihrigen ohne alle Ausnahmen beobachten lassen würden.

Es ist dieses auch dem Herrn Cammer: Richter, weil Chur: Mayntz diesen Revers unterm 27. Junii 1736. Selbst ad Protocollum Judiciale produciret, keinesweges verborgen. Dessen jedoch ohnangesehen, hat Er denselben mit in diesen Senat genommen, ja gar in gegenwärtiger Frey: Gerichts Sache, woran Chur: Sachsen so großen und besondern Theil nimmt, zum Correferenten gemacht, weil Er das vor gehalten, daß dieser in Ansehung nur erwehnten Recettes, aus denen vor seinen Hof hegenden Absichten und habenden Egard, annoch der einzige Assessor sey, welcher sich nach des Herrn Cammer: Richters Intention am allerersten lencken lassen würde;

Ob man schon disseits versichert ist, und ganz gewiß glaubet, daß Ihre Königl. Majestät in Pohlen hieran keinen Theil genommen, vielweniger Ihren Præsentatis hierunter das geringste werden haben zukommen lassen.

§. 8.

So bald man von Seiten des Fürstl. Hauses Hessen: Cassel

Cassel die eigentliche und wahre Beschaffenheit dieser gebräuchtesten Künste erfahren, hat man nicht ermangelt, re adhuc integra und da weder ausvotiret noch das Urtheil abgefasset war, nach der Anlage sub lit. B. gegen besagten Assessorum von Milcz zu excipiren, und denselben aus Rechtsgründeten motiven zu recusiren, auch in omnem eventum und falls der Herr Cammer-Richter Ihn dennoch beybehalten würde, ad Imperatorem & Imperium, zu Erlangung unpartheyischer Justiz zu provociren, und solches alles dem Herrn Cammer-Richter schriftlich behändiget, welchenfalls zwar, wann ein Assessor als verdächtig recusiret wird, in dem letzterem

Lit. B.

Visitat-Abschied de anno 1713. S. 67.

nachfolgende Verordnung geschehen:

„ Wann aber etwa die Parthie, nach der Hand ein oder andern Beysitzer, aus triftig und erweislichen Ursachen für verdächtig angeben, mithin auf allen Fall um eine Veränderung des Re- oder Correferentis bitten würde; So soll der Herr Cammer-Richter oder dessen Amts-Verweser solchem Verlangen, nach Gestalt und Wichtigkeit der Ursachen, entweder mit Rath der Präsidenten und einiger alt erfahrner Beysitzer, oder wohl gar des Pleni statt geben, damit die vormahls hieraus entstandene Unordnungen, Mißtrauen und Verbitterungen ins künftige vermeden bleiben mögen.

An statt aber daß der Herr Cammer-Richter die vormahls hieraus entstandene Unordnungen sich zum Exempel dienen lassen, und das Gravamen wie uf eine oder die andere Art gar leicht wäre zu thun gewesen, entweder so fort heben, oder über die in Zeiten opponirte exceptionem suspecti Correferentis, doch wenigstens mit Zuziehung derer Herren Präsidenten in pleno hätte cognosciren können und sollen; So hat derselbe in demjenigen Senat, worgegen man protestiret hatte, über sothane Exception blosshin nur angefragt, und in der angefangenen Relation ungehindert fortfahren und das Urtheil sub lit. C. zwen Tage hernach publiciren lassen, mithin von Anfang gegenwärtiger Frey- Gerichts-Sache bis zum Ende, daß Er keine Justiz leisten wolle, aller Welt vor Augen gelegt, und sich dergestalten partheyisch allenthalben aufgeführt, daß jederman sein äußerstes Mißfallen darüber bezeiget, und sich über solcherley unverantwortliche Irregularitäten geirgert hat.

Lit. C.

§. 9.

§. 9.

So sehr nun der Herr Cammer-Richter Baron von Ingelsheim bey dieser Frey-Gerichts Sache in modo alle Reichs-Satz und Ordnungen auffser Augen gesehet; Eben so und noch mehr sind die in diesem zusammen gekünstelten Senat vor Chur-Mayntz, und uf die Cassation des erkannten Mandati votirende Assessores, über alle Rechte und Gesetze hinausgegangen;

Sie suchten zwar zum Theil mit denen zwischen Chur-Sachsen und Chur-Mayntz hieroben erwehnten Tractaten und ob seye das Frey-Gericht ein Reichs-Mann-Lehen, der Sache einigen Schein zu geben; Sie begriffen aber doch auch noch darbey gar wohl, daß die Frage: Ob die Hanauische Töchter und deren Descendenten in diesem dem Reich offerirten uhrhalten Hanauischen um baares Geld erkaufften Eigenthum, Successions-fähig, und wie weit das Frey-Gericht selbst pro Feudo Imperii zu halten seye? bey Confirmir-oder Cassirung eines Mandati S. C. zu keinem Fundament genommen, noch der Possessions-Stand, als worum man bishero allein gestritten hatte, noch zur Zeit hiernach beurttheilet werden können; Sie traueten ebenfalls dem Knopfs-fischen ausgekünstelten „Notariats-Instrument nicht viel zu,“ wie dann solches per unanimia vor falsch declariret worden. Aber um jedoch zu Ihrem Zweck zugelangen, so brachten Sie verschiedene nach ihrem eigentlichen Verstand sehr wohl verfaßte leges Romanas aus dem Corpore Juris herbey, und bemüheten sich mit Vorbeygehung aller bey dem Cammer Gericht befindlicher præjudiciorum, daß nemlich nuda possessio, seu actus possessionis absque omni titulo so viel als nichts seye, deren application ad casum præsentem durch allegirung verschiedener Italiänischen und Spanischen Juristen begreiflich und scheinbahr zumachen; Unter welchen Legibus nachfolgende die vornehmste seyn, worauf die ganze ratio decidendi gesetzt worden: Nemlich

L. fn. ff. de acquir. vel amit. posses.

Adversus EXTRANEOS vitiosa possessio prodeste solet.

L. 1. §. fn. uti possidetis.

quod ait Prætor in Interdicto. nec vi nec clam nec precario alter ab altero possidetis, hoc eo pertinet, ut si quis possidet vi aut clam aut precario, siquidem ab alio profic

fit ei possessio; Si vero ab adversario suo, non debeat eum propter hoc, quod ab eo possidet, vincere.

L. 2. ff. uti possidetis

Justa enim an injusta adversus cæteros possessio sit, in hoc Interdicto nihil refert, qualiscunque enim Possessor hoc ipso, quod Possessor est, plus Juris habeat, quam ille qui non possidet.

L. 1. §. 30. ff. de vi & vi armata.

qui à me vi possidebat, si ab alio dejiciatur, habet interdicitum.

Und damit haben sie Chur-Maynz bey einer possessione solitaria in dem Frey-Gericht zu schützen gesucht, die bey des Herrn Graffen zu Hanau Leb-Zeiten noch nicht vacua mithin von denen Chur-Maynzischen Commissariis gang nichtig ergriffen, und also ein non ens und so viel als nichts war. Das zum Schein oder Prætext gebrauchte Argument soll (wie in öffentlichen Gesellschaften davon gesprochen wird) folgendes gewesen seyn: In Ansehung Ihero Churfürstlichen Gnaden zu Maynz wären des Herrn Land-Graffen Wilhelm zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchleucht pro extraneo zuhalten, dem zu Folge möge es um die Chur-Maynzische Possessions-Ergreifung im Frey-Gericht beschaffen seyn wor es wolle, so wäre dennoch sothaner vivente adhuc Comite verrichtete Actus apprehensionis manutenibilis, quia adversus extraneum etiam possessio injusta & vitiosa prodesse solent: Wie solches aus denen in dieser Sache abgelegten Votis, wann dieselbe von einem Hochlöbl. Reichs-Convent abgefordert werden, sich zu eines jeden unpartheyischen Verwunderung des mehreren zu Tage legen dürfte.

§ 10.

Gleichwie aber diese Leges, wie einem jeden Anfänger bekannt seyn muß, ihrem klaren und buchstäblichem Inhalt nach, ein anderes und mehreres nicht sagen wollen, als daß wer vi, clam vel precario sich in eines andern Guth eindringet, zwar gegen dessen Adversarium nicht, wohl aber gegen einen tertium & extraneum in possessione um deswillen manuteniret werden solle, weil einer so wenig Recht als der andere darzu hat, mithin beyde in pari causa seyn, solchenfalls aber conditio possidentis wenigstens so lang contra extraneum melior seyn und bleiben muß, bis der rechtmäßige Besitzer ausständig gemacht seyn wird: Dahingegen des Herrn Land-Graffen Wilhelm zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchleucht als

als ein ex pacto & providentia Majorum adeoque Jure suo ac proprio in der ganzen Graffschaft Hanau Münsenberg folglich auch dem darzu gehörigen und in dem von Kayserl. Majestät Anno 1607. und 1620. ins besondere, sodann in denen jeweiligen Hanauischen Lehen, Brieffen, und Kayserl. Wahl, Capitulationen überhaupt mit confirmirten Statuta Primogenituræ de anno 1375. allschon nexu indissolubili dar mit verknüpfften Antheil am Frey, Gericht succedirender Universal-Erbe, unter keinerley Schem und Vorwand bey diesem Frey, Gericht pro extraneo declariret und gehalten werden können; also wird verhoffentlich ein jeder unparthebischer erkennen, daß diese Leges auch secundum principia Juris Romani anders nicht, als mit den Haaven herbey gezogen und sehr übel und unrecht appliciret worden. Bey Vererbung derrer Fürstenthümer, Graff, und Herrschaften im Römischen Reich, dürfte es eine wunderbare Gestalt gewinnen, wann ein bloßes Notariats-Instrument den Ausschlag geben, oder einem fremden, wie Chur-Maynz ist, erlaubt seyn solte, auf die Art ein Stück von dieser oder jener Herrschaft abzureißen, welches vier und mehr hundert Jahr darbey gewesen. Über das gehen die vornehmsten Rechts-Lehrer dahin, quod possessio hæreditatis transeat ipso jure in hæredem

Lyncker Dec. 57.

Und was noch mehr ist, so haben des Herrn Land-Graffen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchleucht nach des Herrn Graffen zu Hanau ableben am allerersten die Possession im Frey, Gericht ratione des Hanauischen Antheils ergreifen lassen, hingegen ist in facto oberwehnter massen richtig, daß Thro Churfürstl. Gnaden zu Maynz durch die freywillige und bey Leb-Zeiten des Herrn Graffen unternommene mithin an und vor sich nichtige Apprehension, nicht nur obbemeldten Herrn Graffen annoch bey seinem Leben in seiner Possession bloßhin turbiret, sondern auch nachhero den Universal-Successorem mit noch mehrerer Gewaltthätigkeit zu turbiren gesucht haben, folglich qualificiret sich das disseits gesucht und erhaltene Mandatum S. C. ebenfalls secundum principia Juris Romani allein hieraus in dem Interdicto Uti possidetis von selbst, weilien der Hæres universalis, auch in dem Fall den Turbatorem defuncti ex hoc Interdicto belangten kan, si hæres ex facta defuncto turbatione sibi quoque metuat, & se turbatum iri putet.

HARPRECHT. ad Instit. tit. de Interdict. §. 4. n. 22.

FRIDER. de Interdict. tit. 7. n. 40.

Unde

Unde nihil impedit, quò minus hæres propter turbatam Defuncti possessionem agat; Cum hæc actio jam nata sit, & hæres in omne jus Defuncti succedat, atque adeò ad hunc effectum possessionem ut apprehendat, opus non habeat.

L. B. de WERNHER. *selekt. observ. forens. Part. I. obs. 120. n. 6. fol. 1. pag. 167.*

Und wie wurde es endlich mit der Justiz im Römischen Reich aussehen, oder ein Stand des Reichs noch bey Land und Leuthen bleiben können, wann dergleichen ganz irrige Principia und verkehrte Application derer Legum Romanarum so gar bey denen höchsten Reichs Gerichten einreisen wolten, indem auf solche Weise ein jeder injustus Invasor sich bey Erlöschung eines Fürst- oder Gräflichen Hauses in dessen Graffschafft und Aemter sive vi, sive clam, sive precario einbringen, hernachmahls den rechtmäßigen Erbfolger in Aufhebung seiner pro extraneo declariren lassen, und damit in das ewige Petitorium verweisen könnte. Ob demnach dem Cammer Gerichte zu Reglar, oder vielmehr vier einsehn Personnen aus dem in dieser Sache niedergesetzten Senat vor Thro Kayserl. Majestät und dem gesammten Reich verantwortlich seye, auf solche schlechte rationes decidendi einem Fürsten und Stande des Reichs, Land und Leuthe abzuspochen? das lästet man einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung nunnehro anheimgestellt.

§. II.

Man weiß zwar von Seiten des Fürstl. Hauses Hessen Cassel sich gar wohl zubecheiden, daß von denen höchsten Reichs Gerichten, wann dieselbe in re & modo denen Reichs-Satzungen und Rechten gemäß verfahren, der Recursus ad Comitia nicht gemein zumachen sey; Nachdeme aber in gegenwärtiger Frey-Gerichts-Sache (1) der Cantzley-Verwalter das gegen Chur-Maynz erkante und expedirte Mandat so lang zurückhalten müssen, bis dessen Extradition in pleno anbefohlen worden; dahingegen (2) der Herr Cammer-Richter die Chur-Maynzische Supplication und ein Gegen-Mandat auch so gar in denen Ferien ad aedes herum geschickt, und dessen eilfertige Vornehmung urgiret, (3) aus dem Extrajudicial Rath die vor Chur-Maynz portirte Altesores in dem Judicial-Rath beybehalten, und im Gegentheil (4) diejenige so pro decernendo Mandato vorirt gehabt, ganz excludiret, auch (5) kurz vor angefangener Relation, wies der neue Veränderungen mit dem Senat vorgenommen, und (6) keinen Präzidenten bey der Sache gelassen, unerachtet

D. 2. E.

»Er

„Er selbst ein Vasall im Frey-Gericht ist, und seine Kinder und Verwandte zu Maynz im Dom-Capitel hat, mithin das Directorium keines weges führen können noch sollen; gestallten Er dann (7) notorie gegen die Ordnung gehandelt und dem Präsidenten bey Abfassung des End-Urtheils mit benzusitzen verweigert, den Senat nicht mit acht sondern nur mit sechs Assessoren besetzt, sodann ferner (8) aus eines einzigen Assessoris Voto, Majora gemacht, und (9) den recurfirten Chur-Sächsischen Präsentatum gar zum Correferenten ernennet, mithin (10) über die gegen denselben opponirte Exceptionem suspecti Correferentis, den Reichs-Satzungen gemäß nicht cognosciren lassen, mithin von Ihm dem Herrn Cammer-Richter Baron von Ingelheim allenthalben gegen die Ordnung gehandelt, von denen uf Chur-Mayntzischer Seite gewesenen Assessoren aber, in re ipsa über alle Reichs-Befehle und gemeine Rechte hinaus gegangen worden;

So überlässet man Ihre Kayserl. Majestät und des Reichs dijudicatur lediglich, ob dies heist unpartheyische Justiz administriren?

Und gleichwie Ihre Kayserl. Majestät Selbst durch Allerhöchst deroeselden Vortrefliche Oesterreichische Gesandtschaft Anno 1641. den ^{21 Junii} occasione der bekannten Hamburgischen Achts Angelegenheit so wohl als Anno 1704. den 9. April in Sachen Würzburg contra Wiegand, dahin das Votum laut adj. Lit. D. & E. - - ablegen lassen: daß in dergleichen Fällen der Recursus ad Comitia Imperii universalia erlaubt, und in denen Reichs-Gesäzen gegründet sey;

D. & E.

So leben auch Ihre Hochfürstl. Durchleucht Herr Land-Graff Wilhelm der zuversichtlichen Hoffnung, daß Kayserl. Majestät und das Reich dem unrechtmäßigen Verfahren des Cammer-Richters und einiger darzu auserwehlten Assessoren weniger nicht Innhalt thun, als auch eine unpartheyische und Justiz-mäßige Entscheidung dieser Sache dergestalt zur befördern geruhen werden, wie solches denen Reichs-Gesäzen gemäß und an und vor sich recht und billich ist?



Beilagen

Beylagen.

Lit. A.

Sententia publ. d. 18. Junii 1736.

In Sachen Herrn Wilhelm Prinzen zu Hessen-Cassel als Regierenden Grafen zu Hanau wieder Herrn Carl Philipp Erb-Bischoffen und Churfürsten zu Maynz auch Dero Regierung Mandati de non turbando in Compossessione legitime apprehensa S. C. & Citat &c. Ist D. Goy sein der Communication extrajudicialer übergebenen supplicationen und Beylagen beschehen Begehren, als gestalten Sachen nach ohnmöthig und überflüssig, abgeschlagen, dann ist ihme zu producierung derer Replicarum die gebettene Zeit, jedoch nur ad 3. Wochen von publication dieser Urtheil anzurechnen pro omni termino & sub præjudicio zugelassen und angesetzt.

Lit. B.

DECLARATION

So Nahmens Ibro Hochfürstlichen Durchlaucht Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen-Cassel, wegen des mit Ibro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz strittigen Frey-Gerichts, an des Herrn Cammer-Richters Baron von Ingelheims Excell. unterm 25. Febr. der Ober-Appellations-Rath Calcshoff, vermöge des vorhin überlieferten Creditivs schriftlich übergeben.

Es Herrn Cammer-Richters Frey Herrn von Ingelheims Excell. haben Ends Unterschriebenen versichert, es ist auch nicht mehr als billich, Ordnungsmäßig und recht, daß kein Präsentatus in dertemigen Sachen ein Votum führen, vielweniger Referens oder Correferens seyn soll, woran dessen Hof Theil nimt, oder auf einige Weise darbey interessirt ist; Es wird aber in öffentlichen Gesellschaften und auf der Straßen gesprochen, daß der Herr Cammer-Gerichts-Affessor von Miltitz, als Chur-Sächsischer Präsentatus mit votiren, und so gar die Stelle eines Correferenten

ten vertreten würde. Nachdem nun Weyland Ihro Königlich
che Majestät in Pohlen, als Churfürst von Sachsen Krafft
des von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz unterm 27.
Junii 1736. sub Lit. A. selbst ad Protocollum Judiciale produ-
cirten Reversus vom 17. Novembr. 1717. sich in sehr verbindli-
chen Terminis anheischig gemacht, und sich zugleich auf eine
biß hierhin verdeckt gebliebene Mündlich gepflogene Abrede
bezogen haben, daß Höchst-Dieselben

„Seiner (nehmlich des Churfürsten von Mayntz) Lbb.
„Ergz-Stifts Interesse wegen solchen Frey-Gerichts allen-
„falls bestmöglich befördern helfen, und demselben nicht
„das allergeringste Widrige in Weg legen, oder legen lassen
„wollten, sondern vor Sich und Ihre Nachkommen
„Sich bey Ihren Königlich- und Churfürstlichen wahren
„Worten verbunden, auch hiermit und Krafft dieses sey-
„erlicht verbinden, daß Sie alles dasjenige, was sich
„mehr wohlbesagte S. Lbb. vorangeregter maßen sowohl
„in Ihrer schriftlichen Einwilligung generaliter als auch
„sonsten Mündlich specialiter wegen des sogenannten
„Frey-Gerichts vorbehalten und ausbedungen hätten,
„nicht allein vor sich selbst in allen und jeden halten, son-
„dern auch durch die Ihrigen, ohne alle Ausnahm,
„dergestalt beobachten lassen würden, daß sothanes
„Frey-Gericht von Ihnen oder in Ihrem Nahmen bey
„Kays. Majestät oder dem Churfürstlichen Collegio un-
„ter obangeregter Expectanz oder sonst nicht præterdiret,
„vielmehr aber daß man solche Prætenzion Ihres Orths
„oder von Ihres Chur-Hauses wegen nicht formire, an-
„zeigt, sofort Sr. Lbb. Ergz-Stiftliches Interesse allen-
„falls nach Ihrem Vermögen mit befördert werden
„sollte; Im übrigen auch mit Veränderung und ganz
„außerordentlicher Wehlung des Senats solche Dinge vorge-
„gangen, die da Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, dem Herrit
„Stadthalter anderst nicht als sehr bedenklich vorkommen müß-
„ten; So können Dieselbe gegenwärtige Land und Leuthe bes-
„treffende Sachen diesem Voto nicht unterwerffen, sondern pro-
„vociren dißfalls an Ihro Kays. Majestät und das Reich,
„und wann nichts desto weniger in dieser oder andern darmit con-
„nex seynenden; und vor connex bereits erklärten Sachen, gegen
„alles Vermuthen und Recht, fortgefahren, oder das Geringste
„weiter verhängt werden sollte; So declariren Sie zum Voraus
„hiermit: daß Sie weder den Senat vor Ihre Richter, noch das
„Urtheil vor Rechtmäßig erkennen, haben aber zugleich auch
„die zuversichtliche Hoffnung zur Gerechtigkeit dieses höchsten
„Gerichts, daß, gleichwie die allenthalben mit untergelauffene
„Um-

Umstände in der Notoriesät beruhen, also auch dasselbe hierauf billigmäßige Reflexion nehmen, und dem weiteren Verfahren wenigstens so lange Anstand geben werden, bis dieser Praejudicial-Punct untersucht, erörtert und abgemacht seyn wird; **Weklar** den 25. Februarii 1737.

Hancce Copiam cum Originali concordare
testatur Sigillum Regim. Hanoici, Hanoviae
die Martii 1737.

Lit. C.

Sententia publ. d. 27. Febr. 1737.

Sachen Herrn Wilhelm Prinzen und Landgrafen zu Hessen-Cassel als Grafen zu Hanau Alägern eins: wieder Herrn Carl Philipp Erb: Bischoffen und Churfürsten zu Maynz, Mandati de non turb. in compossess. legitime apprehensa, sed via juris & non facti procedendo S. C. cum cit. ad vid. se manuteneri &c. **Herr D. Goy** sein des Mandati arctioris und übriges beschehene Begehren abgeschlagen, sondern allem Vorbringen nach zu Recht erkannt: daß gedachter Herr Beklagte in possessione solitaria des in actis bestrittenen von Weyland Herrn Johann Reinhard Grafen zu Hanau, zur Halbscheid besessenen Frey: Bezirks zu manutenern und zu handhaben mithin das ausgangen verkündet, und reproducirte Mandatum zu cassiren und aufzuheben seye, als wir hiemit manutenern, handhaben, cassiren und aufheben.

Lit. D.

Extractus Oesterreichischer remonstratio-
nen in der Hamburger Achts: Sache aus dem Reichs:
Fürsten Raths Protocollo d. d. 31. Maji 1641. ex Londorp.
act publ. Tom. V. pag. 356.

Sind wann Ihre Kayserl. Majestät mit und nebenst denen Reichs: Ständen nicht solte Macht haben, denen Cameralibus Ordnung und Maasse zu gehen, so wären Sie wie Götter und nicht Menschen *ic. ic.*

Und wären die Camerales nicht mehr als Ihre Kayserl. Majestät; und des Reichs Diener, Administratores rei alienae, welche

63598
X 250 1362

welche demjenigen, was ihnen als vom ganzen Reich ange-
deutet würde, nachzukommen schuldig wären, und wäre ein
anders, wann dergleichen inhibition oder Schreiben von Kay-
serl. Majestät allein, ein anders, wann es zugleich mit und ne-
ben denen Ständen abgeben würde.

Lit. E.

Extractus Oesterreichischen Voti vom
9. April 1704.

2c. 2c.

Was es auch mit denen in beyden Cammer / Ger-
richtlichen Bericht Schreiben aus der Cammer-
Gerichts-Ordnung allegirten remediis, gravatis
à Camera competentibus, der Zeit für eine Be-
schaffenheit habe, ist Reichsfündig und durch innumera quasi
præjudicia erweislich, daß nicht allein denen Ständen des
Reichs, sondern auch einem jeden andern sich à Camera bez-
schwehrten, so gar privato, der recursus ad Caesarem & Status
Imperii comitaliter congregatos, jederzeit offen stehen thue,
als oft die angezogene remedia ordinaria also gestaltet, daß
durch selbe dem sich beschwert zu seyn befindenden Theil nicht
geholfen werden kan; Was aber hiemit pro nunc für eine
Beschaffenheit? das waltet gleichfalls, wie erst gemeidet, in
offenkündiger notorietät, gestalten eben aus dieser alleinigen
Ursach bey denen fürgewestnen hinvorig / lang angehaltenen
Schwedischen Kriegs-Zeiten, sehr viele Procels a Camera theils
an den Reichs-Hoff-Rath avocirt-theils zu denen Münster-
und Dñabrückischen Friedens-Tractaten gezogen und daselbst
erörtert worden, verfolgliche die höchste Unbilligkeit wäre, daß,
rebus ita comparatis, oft höchstgedachte Sr. Hochfürstl. Gnaden
zu Würzburg derley Beschwerlichkeit, und zwar wie
nachgehends angezeigt werden soll, bloß von einem ein-
seitigen Senatu wieder seine hohe Würde und Stands-
Prærogativ ohne einige Hülff und Rettung prostruirt verblei-
ben müßten; Voraus sich dann der Schluß von selbst ergie-
bet, daß der von hochgedachter Sr. Hochfürstl. Gnaden zu
Würzburg an Thro Kayserl. Majestät und das comitaliter
versammelte Reich, nullo apparenti alio remedio genommene
recursus legitime nicht allein beschehen, sondern derselbe auch
licitissimo modo acceptiret worden 2c.



Schreiben

An

Eine Hochlöbl. allgemeine

Verſammlung

In Sachen

erſt. Durchleucht Herrn
Wilhelms zu Heſſen-Cassel
nden Grafens zu Hanau

Contra

erſt. Gnaden zu Mainz
läuffiger
g r.

Den Hanauischen Antheil am
Frey-Gericht vor dem Berg
Welmisheim betreffend.

MDCC. XXXVII.

